

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1779

11.10.1779 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976472](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976472)

Nro. 41.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 11. Oct. 1779.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es entsteht über wehland Eylert Hofings, im Morgenlande, nachgelassene sämmtliche Güter, Schuldenhalber, bey hiesiger Herzogl. Regierung, der Concurs.
(1) Die Angabe ist den 15ten Nov. (2) Deduction den 30sten Nov. (3) Privat-
räth. Urtheil den 14ten Dec. a. c. (4) Vergantung oder Löse den 6ten Jan. a. f.
- 2) Wann die neue Beststeuerung des hiesigen innern Schloßplatzes öffentlich ausgedungen werden soll, und dazu Terminus auf den 14ten dieses Monats angesetzt worden: So wird solches hiemittelt bekannt gemacht, und können Liebhaber sich am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr in der Cammer einfinden, und, nach näher vernommenen Conditionen, den Verding gewärtigen.
Oldenburg aus der Herzogl. Cammer, den 7ten Oct. 1779.
von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.
Herbart.
- 3) Wann der auf den 5ten October angesetzte Verkauf nachbenannter von der gnädigsten Herrschaft mit dem Vorwerk Drilacke erkaufften Ländereyen und Pertinentien, als:
1) der grossen Wische sammt dem Brock, welche in fünf Placken abgetheilet sind; 2)
drey Heideplacken hinter den Kämpen, so wie solche jetzt abgebaafer sind, und 3)
einiger auf den Gründen des Vorwerks stehenden Eichbäume, auch 4) zweyer Gebäude zum Abbruch, vorkommenden Umständen nach, auf den 15ten October, als Freytag nach dem 19ten Sonntag post Trinitatis, hinausgesetzt worden, alsdann solche an Ort und Stelle, öffentlich, meistbietend verkaufet werden sollen; so wird solches hiemittelt öffentlich bekannt gemacht, damit sich am bemeldten Tage diejenigen, so davon zu

kaufen Lust haben, einzufinden, die Conditionen vernehmen und demnächst den Verkauf gewärtigen können.

Oldenburg aus der Cammer, den 7ten Octobr. 1779.
von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Vafor.

Herbart.

- 4) Gerd Lose, Hausmann im Oldenbrock Altendorfe, hat den noch bisher gehaltenen Theil seiner Bau, als Wohnhaus, Garten, Hölzte, Mühle und Kleyländereyen, nebst Kirchen, und Begräbnißstellen, auch sonstigem Zubehör, an Johann Beckhusen, zum Loberberge, unter gewissen Bedingungen verkauft.
Die Angabe ist den 17ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 5) Des weyland Hinrich Ahlers, zu Ohmstede, Wohnhaus nebst dem Garten und einer Kuhweyde, soll am 21sten dieses, in Gerd Schwartings Wirthshause, zu Ohmstede, auf einige Jahre verheuert werden.
- 6) Weyland Lante Westings Kinder zweyter Ehe Vormkinder, Gerd Martens und Hinrich Haukeren, sind gesonnen, ihrer Pupillen zur Straffe bey Esenshamm belegene Hofstette mit 76 siebenzwölffel Zücker Landes und Pertinentien, am 22sten Nov. a. c., in Eilert Müllers Wirthshause, zu Esenshamm, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 9ten Nov. a. c., bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.
- 7) Es sollen alle diejenigen, welche an den zum Sarve, Abbehauser Vogtey, wohnhaft gewesenem Hyronimus Georg Wilhelm Siedentopf oder dessen Nachlaß einige Forderung zu haben vermeinen, sich damit auf den 9ten Nov., bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte, angeben.
- 8) Berend Drantmann, zur Stuhr, ist gesonnen, seine zu Sanderkessee belegene Stätte, am 4ten Nov., in Wille Schwartings Wirthshause daselbst, Stückweise oder überhaupt, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 9) Wiber weyland Berend Nolfs Wittwe, zur Verne, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Egnours erkannt.
(1) Die Angabe ist den 27sten Oct. (2) Deduction den 2ten Nov. (3) Priorität, Urtheil den 22sten Nov. (4) Vergütung oder Löse den 8ten Dec. a. c.
- 10) Diejenigen, welche an des weyland Gerhard Eilers, zu Rüstede, verstorbenen Tochter, Gebke Eilers, die zuletzt in des Herrn Rathsverwandten Harbers Diensten gewesen, Verlassenschaft einiges Erbrecht, auch Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen, sollen sich damit den 8ten Dec., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, angeben, und ihre Ansprache gebührend bescheinigen.
- 11) Weyland Johann Friederich Buchhorst, zu Lungeln, Kinder Vormünder, Johann Harm Eicken und Marten Hinrich Hibbeler, sind gesonnen, einige Saat und Wischländereyen, am 11ten Nov., in Johann Harm Eicken Wirthshause, zu Lungeln, Stückweise verkaufen, auch das Wohnhaus und einige Ländereyen verheuern zu lassen.
Die Angabe ist den 9ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

12) Weyland Johann Werns, zu Ohmstede, Curatoren, Gerd Hannken und Dierk Freels, sind gewillet, ihres Curanden Wobuhäuser, wie auch Wiese, Saat und Gartenland, am 13ten dieses, in Gerd Schwartings Wirthshause, zu Ohmstede, verheuern zu lassen.

13) Es ist der wider Jhrgen Klattenhof erkannte Conkurs wiederum aufgehoben, und derselbe nunmehr gefonnen, einen Kamp Landes, am 11ten Nov., in Marten Schütten Wirthshause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 8ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

14) Tante Wohls Neddermann hat das von weyland Organist Neddermann geerbte, und ihm von seinen Miterben allein übertragene, in Ellwürden belegene Haus und Garten nebst 21 einviertel Jücken Landes auch sonstigen Pertinentien, an den Herrn Amtsvoigt Arens verkauft.

Die Angabe ist den 9ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Develgönnischen Landgerichte.

15) Es sind weyland Berend Kramers, zu Bardensteth, Curatoren gefonnen, zu Befriedigung ihres Curanden Creditoren, dessen Van Ettekweise, imgleichen auch das vormals von Johann Fischbecken Van erhandelte Land Kämpweise, am 13ten Nov., in Johann Eilers Hause, zu Bardensteth, verkaufen zu lassen; und sollen diejenigen, so ausser den bey Berend Kramers Concursen sich gemeldeten, und in der Prioritäturteil locirten Creditoren, als welche keine weitere Angabe zu thun bedürfen, sonst noch Ansprache daran zu haben vermeinen, sich damit am 10ten Nov., beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte, anzugeben schuldig seyn, immittelt die in mehrgedachten Berend Kramers Concurs Sache auf den 12ten dieses angelegte Vergantung und Löse ausgestellt wird.

16) Wider Gerd Dünne, Köther zur Bornhorst, entsteht Schuldenhalber, beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Conkurs.

(1) Die Angabe ist den 11ten Nov. (2) Deduction den 22sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 13ten Dec. a. c. (4) Vergantung oder Löse den 10ten Jan. 1780.

17) Demnach der Herr Canzelleyrath Alers bey Gerichte angezeigt, daß bey ihm noch verschiedene zum Theil noch unbezahlte Ingrossations-Documente ungefordert liegen; als werden die Beykommende denen solche Ingrossations-Documente gehdren, angewiesen, selbige vor Ablauf der jeho in Motu seyenden Renovation und desfalls verordneten Frist bey demselben gehdrig abzufordern oder zu gewärtigen; daß er solche Documente als nicht mehr geltend ansehe und cassire.

Develgönn, den 2ten Oct. 1779.

Herzogl. Holstein: Oldenburgisches Landgericht hieselbst.
von Rösing.

18) Es sollen einige bey Reparation der herrschaftlichen Hobener Mühle übrig gebliebene alte Materialien, als eine Ruthe, zwey Lannen Scharfen, einige alte Scheden und Latten, und vier eiserne Bänder, am 13ten dieses Monats, des Nachmittags um zwey Uhr, bey der Hobener Mühle, salva Approbatione der Herzoglichen hochpreislischen Cammer, öffentlich, meißbietend verkauft werden. Liebhaber können sich sodann einfinden und nach Gefallen bieten.

Ellwürden, den 2ten October 1779.

Arens.

Wann die landverderbliche Seuche unter dem Hornvieh an verschiedenen Orten sich annoch verspüren läßt; so hat ein Hochedel, Hochweiser Rath dieser Stadt, aus Obrigkeitlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, und um so viel möglich zu verhüten, daß jenes Uebel nicht auch in dieseitigem Gebiete sich verbreite, nöthig erachtet, nachstehende Verordnung ergehen zu lassen, nach welcher die Viehhändler, in Ansehung des diesjährigen am 18ten dieses Monats October hieselbst bevorstehenden Viehmarkts, bey Anherbringung des Hornviehes, sich zu richten haben. 1) Wird von den von der Viehseuche inficirten, oder den dierhalb verdächtigen, auch solchen auf eine halbe Stunde gehens nahe gelegenen Orten, kein Vieh, weder einzeln, noch bey Triften, es seyen bey demselben Pässe befindlich oder nicht, auf der hiesigen Gränze durchgelassen. 2) Dasjenige Vieh, so aus gesunden Orten kommt, muß mit obrigkeitlich beschworenen Pässen versehen seyn, in welchen enthalten: a) der Name des Viehhändlers oder Verkäufers; b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes; c) die Versicherung, daß solches nicht nur selbst gesund, sondern auch aus gesunden, seit drey Monaten von aller ansteckenden Krankheit völlig rein gewesen, auch von allen inficirten, oder der Viehseuche halber verdächtigen Gegenden, eine halbe Stunde gehens auf dem nächst dahin führenden Wege entfernten Weiden sey. 3) Darf das anher zu bringende Vieh keine Nebenwege getrieben werden, sondern es muß solches auf der gewöhnlichen, oder der in dem ertheilten Passe von der Obrigkeit vorschreibenden Route bleiben, also inficirte, oder der Seuche halber verdächtige Orte auf eine halbe Stunde gehens vermeiden, und von der genommenen Route, auch, daß auf selbiger, und in der Entfernung einer halben Stunde, keine Seuche grassire, die durch die Beamte von Ort zu Ort ausgefertigte Attestate producirt werden. 4) Darf weder an dem Mühlenhause, noch sonst irgendwo, einiges Schlachtvieh durch die Schum gebracht werden. 5) Wird zwar das zum Markt bestimmte Vieh, während desselben, auch zu Wasser einzubringen erlaubt, jedoch muß a) das solcher gestalt anher zu bringende Vieh mit obrigkeitlich beschworenen Pässen versehen seyn, worin, nebst dem Namen des Viehhändlers oder Verkäufers, sodann der Bemerkung der Anzahl, Farbe, Beschreibung und des Abzeichens des Viehes, die Versicherung enthalten, daß solches sämmtlich durchgesehen, und aus völlig gesunden Weiden sey, auch, bis zu seiner Einschiffung, keine inficirte Orte passirt habe; b) der dieses Vieh anherbringende Schiffer vor seiner Abfahrt eidlich angelohet, daß er, von dem Orte der Einschiffung bis an hiesiger Stadt, nirgends an, sondern, daferne er still zu liegen gesonnen, auf dem Strome vor Anker legen, auch kein Vieh unterweges einnehmen, noch aus, oder übersehen wolle, und über die dahin geschehene Beeidigung ein obrigkeitliches Attestat vorzeigen; c) von diesem zu Schiffe kommenden Vieh kein Stroh verkauft, noch an Land gesetzt werden, bevor, nach angestellter Untersuchung und befundener Richtigkeit der dabey befindlichen Pässe und Attestate, dazu die Erlaubnis ertheilet worden, wes End die Schiffe mit Vieh oberhalb der Stadt am Ziel, unterhalb derselben aber am Bindwams bey den Aussenposten anzulegen, und sich zu melden, ihre Pässe und Attestate zu produciren, so denn zum Verkauf des im Schiffe befindlichen Viehes die Erlaubnis abzuwarten haben; nach deren Ertheilung d) mehr besagtes Vieh zwar im Schiffe verkauft, nicht ebender aber an Land gesetzt werden darf, als bis selbiges, auf dem anzuweisenden Wege, an den zu dessen Schlachtung bestimmten Ort geföhret, und dafelbst sofort geschlachtet werden kann. 6) Das zu Land anhero gebrachte Vieh muß so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen blei-

ben, bis die dabey befindlichen Pässe und Attestate von den Viehhändlern und Verkäufern, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, Herrn Vorstadtsheeren, oder demjenigen Herrn Gohrgrafen, durch deren Districte sie zu passiren gedenken, präsentiret, und nach deren genauer Untersuchung, wegen Hereinlassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Postirungen und Sauegardes die behüfliche Ordres ertheilet sind. 7) Sind gedachte Viehhändler und Verkäufer gehalten, ihre producirte Pässe und Attestate erforderlichen Falles dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt noch vertauschet, auch seitdem in obbemeldeter Entfernung keine inficirte oder verdächtige Orte passiret, keines desselben erepiret, noch irgend ein Merkmal der Krankheit daran verspüret sey. 8) Wird die Anstreibung des zu Markt gebrachten Viehes, so von der westphälischen Seite in das Buntethor kommt, auf der Brautstrasse; des in das Hothor kommenden, auf der Weserstrasse in der Neustadt; und desjenigen, so von der Altstadtseite kommt, auf der Faulenstrasse bis zum Brill nur gestattet, ohne daß das Vieh von einem dieser Orte zum andern vertrieben, oder vor dem Verkauf auf andere Plätze gebracht werden darf. Gleich nun ein jeder das bevorstehende Viehmarkt besuchende Viehhändler, nach dem vorverordneten, so lange nicht besonderer etwa eintretender Umstände halber, eine anderweitige Verfügung diesseits nöthig geachtet und getroffen wird, in allem sich genau zu achten haben; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Publicatum. Bremen, den 1sten Octobris 1779.

Oldenburger Getraide-Preise.

Butzadinger Wintergärsten	-	-	40	Rthlr. Louisd'or.
----- Sommergärsten	-	-	38	-----

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 33 Brots Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Meiner Gerhard Grimme, zum Grossenmeer, hat einen schwarzkölden Ochsen, der ihm zu Jacobi d. J. zugekauft, bisher gegraset, und ist selbiger aller Bekannmachung ungeachtet, nicht abgefordert worden. Der Eigenthümer kann ihn gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung der Kosten abfordern.
- 2) Es wollen die Erben von Hinrich Thölen, zu Langwarden, verstorbenen Ehefrauen, ihrer Erblasserin bewegliche Sachen, bestehend in verschiedenen Kleidungen, Leinen, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Schränken, Tischen, Stühlen und allerhand sonstigem Hausgeräth, am 19ten dieses Monats October, in gedachter Erblasserin



Wohnhaus, zu Langwarden, öffentlich, an den Meißbietenden verkaufen lassen, das erwähnte Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Garten und Lande aber auf einige Jahre alsdenn aus der Hand verheuern.

- 3) Weyland Carsten Stindt, im Oldenbrock, sind von Albert Barghorn jun. Land daselbst ein weißes Schaaf mit zwey Aulämmern verstrichen. Wem solche zugelaufen, oder wer Nachricht davon geben kann, beliebe sich bey dessen Kinder Bornund Albert Wülte daselbst zu melden, und billige Belohnung zu gewärtigen.
- 4) Der Herr Cammerassessor und Amtsvogt Knochenhauer will als Pöser von Johann Daniel Kurzleben Hoffstelle zum Stollhammer Mitteldiech, seine obbesagte Hoffstelle, bestehend 1) in 14 sieben sechszehntel Tüch neugewähltem Lande, in der Stollhammer Vogten belegen, wovon diesen Herbst vier Tüchen mit Rocken besaamet, und die übrigen Tüchen gefalget werden sollen; sodann 43 Tüchen, 86 Ruthen, 386 Fuß Landes in der Burhaver Vogten, wovon gleichfalls drey Tüchen mit Rocken besaamet, die übrigen aber im Grünen können gelassen werden, aus der Hand unter annemlichen Conditionen verheuern, auch allenfalls verkaufen. Wobey zur Nachricht dienet, daß auch noch mehr Pflugland bey dieser Stelle auf Verlangen eingethan werden kann.
- 5) Adick Wilhelm Hayessen, bey dem Hahnenkaop, Rothenkircher Vogten, will seine daselbst belegene, jetzo von Johann H. Hillmann bewohnte Hoffstelle mit etlichen 30, 40 oder 50 Tüchen Landes, auf drey oder sechs Jahre aus der Hand verheuern.
- 6) Da die musicalischen Aufwartungen auf Hochzeiten und andern fröhlichen Zusammenkünften in denen 6 Kirchspielen, Esenshamm, Abbehausen, Alens, Bleren, Waddens und Burhave den 5ten May 1780 aus der Pacht kommen, und vom 2ten May 1780 an aufs neue verpachtet werden sollen, so werden sich Liebhaber zu einem oder mehreren dieser Kirchspiele, die aber selbst oder durch Bürgen sicher seyn müssen, ehestens bey den privilegirten Oldenburgischen Musseanten melden und contrahiren.
- 7) Es ist dem Renke Rabben, zu Inte, in der Vogten Stollhamm, eine hellblauschimmerliche fette Kuh, so mittelgroß und mit O. B. auf dem linken Horn gemerket, zwischen dem 3ten und 4ten October, aus der Weide entkommen; wer davon Nachricht weiß, wolle es, entweder in der Expedition dieser Anzeigen, oder auch an Renke Rabben selbst, melden, und für seine Mühe eine gute Belohnung gewärtigen.
- 8) Johann Hillmer, zum Seefelde, sind vor ungefähr 14 Tagen, zwey Kälber, denen von beyden Ohren die Spizen ab, und die im linken Ohr zweymal eingeschnitten sind, von Diederich Harms Lande, zu Stollhamm, entstrichen. Wem solche zugelaufen beliebe solches ihm selbst, oder Diederich Harms, zu Stollhamm, zu melden, und eine Belohnung zu gewärtigen.
- 9) Dem Johann Wulf, Hausmann zum Frischenmoor, sind in der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses October Monats, ein schwarzes, fünfjähriges Mutterpferd und ein dazu gehöriges schwarzes Säugefällchen, imgleichen ein zweijähriges schwarzes Mutterpferd, welches hinten einen weißen Fuß hat, vom Lande weggekommen, und vermuthlich gestohlen worden. Wer dem Johann Wulf diese Stücke wieder anweisen kann, oder nur weiß, wo solche hingekommen, wird ersuchet solches ihm zu melden, und erhält unter Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung.

- 10) Die Frau Majorin Kellers und weyl. Johann Reinhard Lauen Kinder Vormünder, Christian Wilms und Lubbe Lubben, wollen ihre miteinander gemeinschaftlich habende, vorhin Albert Lauen Hoffstelle, in der Blererwische, mit 58 Tück 130 Ruthen 316 Fuß Landes, aus der Hand verheuern; Liebhaber dazu, können sich auf den 15ten October 1779, in Verd Sieffen Wirthshause einfinden und heuern.
- 11) Weyl. Herrn Amtsvogt Kirchhoffs Kinder Vormünder, sind gewillet, folgende Hoffstellen und Pändereyen, als: 1) die aus weyl. Clans Henken Concurß geldfete, zur Dücke belegene Hoffstelle mit ungefähr 110 Tück Landes, mit dem dabey sichenden Rödtherhause, wobey auch einige Tücken Land sind, worunter verschiedene Tücken recht gut Pflugland; 2) ein aus Michael Tiemanns Concurß geldfetes Haus, nebst zwey Pflugwerften und noch acht Tück Grünland, bey Lossens gelegen, am 21sten Oct., in Johann Gerhard Wilkens Wirthshause, zu Lossens, auf drey Jahre, vom Maytag 1780 an, öffentlich aus der Hand zu verheuern.
- 12) Tonjes Günther Harbers, Hausmann zum Frischenmohr, will am 20sten October, seine Bau, nebst zwey Rödtherstellen, in seiner Behausung, unter der Hand verheuern.
- 13) Es sind von den Kloster Blankenburgischen Geldern, annoch Capitalien bey kleinen und grossen Summen zinsbar zu belegen, und können gegen Anweisung der Sicherheit bey dem Receptor besagten Klosters, Herrn Canzlisten Erdmann, sofort in Empfang genommen werden.
- 14) Wer wegen des im Aprilmonat dieses Jahres bey Bleren verunglückten Schiffes, der St. Magnus, noch etwas zu fordern hat, muß sich in den nächsten vier Wochen bey Läder Brinkmann, oder den Deputirten der Ladung zu Bremen melden.
- 15) Der Westersteder Kirchjurat, Johann Wohlte, hat ein Capital von 100 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen.
- 16) Es ist dem Harbert Onken, zu Waddens, in der Nacht vom 26sten auf den 27sten vorigen Monats, ein braunes Mutterpferd, so etwas weisses vor dem Kopf, und die beyden Vorderfüsse beschlagen hat, von seinem Lande weggekommen; wer demselben von diesem Pferde sichere Nachricht zu geben weiß, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

Beförderung.

Se. Herzogl. Durchlaucht. unser gnädigster Landesherr, haben dem Herrn Candidat Bödecker zum abjungirten Prediger zu Holte zu ernennen geruhet.

Herbstlied.

Aus der poetischen Blumenlese. 1780.

Nicht lobenswürdig ist der Mann,
 Noch mir des Reides werth,
 Der nur mit prunkendem Gespann
 Um seine Gärten fährt;

In jedem Baum vorüber zieh,
Als wär' es sein Ballast;
So stolz und kalt, nicht aufwärts sieh
Zum Fruchtbeladen Ast;

Im Schooß der Dohlen, o Natur,
Dich ohne Lust erblickt;
Zu deinem Mutterfeste nur
Die Tagelöhner schickt.

Dagegen halt' ich Weidenswerth
Und lobe mir den Mann,
Der sich von seinen Früchten nährt,
Und des sich freuen kann;

Der unter seinen Bäumen wohnt,
Sie anzuschauen gieng,
Bevor ein lauer Frühlings-Mond
Die erste Blüth empfeng,

Bei Regen und bei Sonnenstrahl
Und in bereifter Nacht,
Mit Liebesforge jedesmal
An seine Bäume dacht;

Und so die Früchte wachsen sah,
Von süßer Hoffnung voll,
Und nun, der reichen Erndte nah,
Sie alle brechen soll.

Ihn preis' ich, der die Bäume greß
Gebetet und gepflegt;
Die Birn mit Lachen in den Schooß
Des treuen Weibes legt;

Ihn preis' ich, wenn um seinen Baum
Ein Häufchen Kinder singt,
Mit Backen frisch und roth, daß kaum
Der Apfel röthlich blinkt.

Da lebat an seine Gartenthür
Die Wittve sich, und blickt,
Laß arme Waislein neben ihr,
Dem keiner Früchte pflückt.

Weil er die Wittve trösten kann
Mit dem, was Gott, bescheert;
Deswegen lob ich mir den Mann
Und halt' ihn Weidenswerth.

